

22/SN-14/ME

An das Präsidium
des Nationalrats
der Republik Österreich
Parlament
1010 Wien

Wien, am 29. Februar 1996

**GEMEINSAME
STELLUNGNAHME**

14.....-GE/KB. 1996

4. MRZ. 1996

5. 3. 96 14

S. Wiss.

der Kuriensprecher aller Kurien
sowie des Vorsitzenden der Dienstpostenplankommission
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien

zum Entwurf:

"Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen" vom 24. Februar 1996

Die Unterzeichneten sehen in dem Gesetzesentwurf eine massive Beeinträchtigung nicht nur der Lehrtätigkeit an Universitäten, sondern auch eine bildungspolitische Weichenstellung mit nachhaltiger negativer Wirkung, von der - wie schon beim UniStG Entwurf - die Geisteswissenschaftlichen Fakultäten in katastrophaler, bei manchen Studienrichtungen in existenzbedrohender Form, betroffen sind.

Durch die angestrebten besoldungsrechtlichen Veränderungen wird - in einem beispiellosen, demokratiepolitisch bedenklichen Schnellverfahren mit einer "Begutachtungsfrist" von knapp einer Woche defacto nachhaltig in dienstrechte Belange von Universitätsangehörigen eingegriffen, ohne daß entsprechende gesetzlich konstituierte kuriale Organe befaßt werden können.

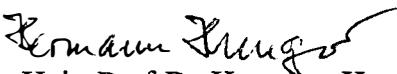
Ungeachtet der Einsicht in die Notwendigkeit von Sparmaßnahmen zur Konsolidierung des "Staatshaushalts" ist nicht nachvollziehbar, wieso jene Berufsgruppe, die für die in der Öffentlichkeit immer als förderungswürdig dargestellte "Forschung" wesentlich zuständig ist, über die für alle Beamten ausverhandelten Beiträge zur Budgetkonsolidierung (Null-Lohnrunde etc.) hinaus noch mit unzumutbaren Einkommensverlusten von bis zu über 50% belastet bzw. - im Fall von LektorInnen - aus dem Universitätsbereich überhaupt verdrängt werden soll.

Durch Wegfall von Dienstgeberbeiträgen, Streichung von Sonderzahlungen ("13/14. Monatsgehalt") für in der Lehre Tätige sowie die Reduzierung von Prüfungsabgeltung müßte wohl das Auslangen gefunden werden können. Daraus folgt unsere Forderung, daß die Abgeltungssätze für Remuneration (Par. 2, Abs. 6 des Gesetzesentwurfes und analoge Paragraphen) erheblich angehoben werden müßten.

Gänzlich abgelehnt wird (im Falle von externen LektorInnen) die bedingende Teilnahme von 15 Studierenden (bei rem. Lehraufträgen) bzw. 10 Studierenden (bei nichtrem. Lehraufträgen) an einer Lehrveranstaltung, um überhaupt in den Genuss einer Remuneration zu kommen. Dies stellt nicht nur eine existentielle Gefährdung von externen LektorInnen dar, sondern trifft auch den Lebensnerv der universitären Wissensvermittlung, die ja gerade in der Spezialisierung und somit in über Massenlehrveranstaltungen hinausgehenden Spezial-Lehrveranstaltungen innovativ und zukunftsorientiert operieren können muß. Ganz katastrophal allerdings wären die Auswirkungen für kleinere Institute bzw. Studienrichtungen, von denen es an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät zahlreiche gibt und die eine wesentliche Bereicherung in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Kultur und fremden Kulturen darstellen.

Eine große Anzahl an Unterrichtsstunden durch AssistenInnen und DozentInnen erfolgte bisher außerhalb der Dienstzeit durch rem. Lehraufträge. Die nunmehrige Lehrtätigkeit innerhalb der Dienstzeit unter gleichzeitiger Ausweitung administrativer Tätigkeiten durch die Implementierung des UOG 93 und des UniStG kann somit nur zulasten der Forschungstätigkeit gehen. Die Erläuterung zum Abschnitt "Dozenten" ("zumal er dann einerseits schon die gewünschte fachliche, pädagogische und didaktische Erfahrung besitzt, und andererseits der Leistungsdruck im Forschungsbereich nicht mehr die vor der Habilitation übliche Intensität aufweisen wird") stellt eine Verkennung der Berufsauffassung eines Wissenschaftlers/einer Wissenschaftlerin dar, dessen/deren Forschungstätigkeit sich ja nicht mit der Erreichung eines formalen Kriteriums wie der Habilitation weitgehend erschöpft, sondern der/die sich dem internationalen Wettkampf weiterhin stellen muß. Die untrennbare Verbindung von Forschung und Lehre wurde von uns immer betont und soll auch - unter finanziell wesentlich ungünstigeren Bedingungen - weiterhin garantiert bleiben. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen schießen aber über die im Sinn des "Sparpakets" notwendigen Maßnahmen weit hinaus. Sie scheinen dieses Sparpaket vielmehr als Hebel zu instrumentalisieren, um - angesichts der öffentlichen Meinung gegenüber Beamten- indirekt eine Dienstrechtsänderung (innerhalb von weniger als 8 Tagen Begutachtungsfrist !) vorzunehmen, welche sowohl im Interesse der Betroffenen als auch im Interesse der Universitäten und damit des gesamtösterreichischen Bildungssystems abgelehnt werden muß.

Für die Professorenkurie:


a.o. Univ. Prof. Dr. Hermann Hunger

Für die Mittelbaukurie:


Ass. Prof. Dr. Richard Trappl

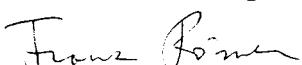
Für die Studentische Kurie:


Richard Maurer

Für die Sonstigen Bediensteten


Michaela Golubits

Der Vorsitzende der Dienstpostenplankommission:


Prädekan o. Univ. Prof. Dr. Franz Römer